

Inge Dirmhirn Förderpreis 2025 für gender- und/oder diversitätsspezifische Bachelor-, Master/Diplomarbeiten und Dissertationen an der Universität für Bodenkultur Wien

Richtlinien zur Preisverleihung

§ 1. Zielgruppe und Zweck des Preises

(1) Der Inge Dirmhirn Förderpreis für gender- und/oder diversitätsspezifische Bachelor-, Master/Diplomarbeiten und Dissertationen wird vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen BOKU (kurz: AKGL) einmal jährlich an Studierende bzw. Absolvent*innen der Universität für Bodenkultur Wien verliehen.

(2) Der Preis dient dazu, gender- und/oder diversitätsspezifische, wissenschaftliche Arbeiten zu prämiieren, in gebührender Weise auf diese Arbeiten aufmerksam zu machen und so auf andere Studierende und Wissenschaftler*innen motivierend zu wirken, sich mit gender- und/oder diversitätsspezifischen Fragestellungen vermehrt auseinander zu setzen und diese in ihren wissenschaftlichen Fachbereich einfließen zu lassen.

§ 2. Thema der eingereichten Arbeit

Das Thema der approbierten Arbeit muss gender- und/oder diversitätsspezifische Themen mit BOKU-relevantem Inhalt aufweisen. Besonders begrüßt werden deutsch- oder englischsprachige Arbeiten mit kreativen Ansätzen, die insbesondere interdisziplinär ausgerichtet sind und über den Durchschnitt guter Forschung hinausragen.

§ 3. Höhe des Preisgeldes

Als Preis wird ein Geldbetrag in der Höhe von € 500-, für eine bereits approbierte Bachelorarbeit, € 1.000-, für eine bereits approbierte Master/Diplomarbeit und € 1.500-, für eine approbierte Dissertation vergeben.

§ 4. Voraussetzung für die Einreichung

Die Verleihung des entsprechenden akademischen Grades muss im Zeitraum 1.1.2023 bis 15.11.2025 (Datum des Verleihungsbescheids) erfolgt sein.

§ 5. Anträge

(1) Der Förderpreis für gender- und/oder diversitätsspezifische Bachelor-, Master/Diplomarbeiten und Dissertationen wird öffentlich ausgeschrieben. Der Antrag auf Verleihung hat nach den vom AKGL BOKU beschlossenen Richtlinien zur Preisverleihung zu erfolgen.

(2) Folgende Unterlagen sind als Antrag für die Verleihung des Preises elektronisch einzureichen:

- Antragsformular (Das Antragsformular ist auf folgender Internetseite verfügbar: <http://short.boku.ac.at/dirmhirn-foerderpreis>)
- Curriculum vitae
- Eine Zusammenfassung der Arbeit in deutscher und englischer Sprache (je maximal 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- Nachvollziehbare Begründung durch die*den Antragsteller*in, warum die Arbeit den in § 8 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten inhaltlichen Entscheidungskriterien entspricht; Insbesondere, dass BOKU-relevante gender- und/oder diversitätsspezifische Aspekte im Lichte interdisziplinärer Forschungsansätze in der Arbeit enthalten sind;
- Bescheid über die Verleihung des entsprechenden akademischen Grades (in Kopie)
- Bewertungsbogen der Bachelorarbeit bzw. Bewertungsbogen Defensio Master/Diplomarbeit und Bewertungsbogen Masterarbeit bzw. Rigorosenzeugnis bei Dissertation (in Kopie)
- Stellungnahme der*des für die eingereichte Arbeit zuständigen Betreuer*in/Betreuer*s bezüglich der Eignung der Arbeit für die Verleihung des Preises iSd in § 8 Abs.1 dieser Richtlinien genannten inhaltlichen Entscheidungskriterien (Vorliegen BOKU-relevanter gender- und/oder diversitätsspezifische Aspekte der Arbeit im Lichte interdisziplinärer Forschungsansätze)
- Die vollständige Arbeit inkl. Deckblatt

(3) Anträge auf Verleihung des Preises können bis spätestens 15. November 2025 ausschließlich in elektronischer/digitalisierter Form möglichst in einem PDF-Dokument per E-Mail eingereicht werden. Die Einreichunterlagen sind sortiert in der oben unter § 5 Abs. 2 angegebenen Reihenfolge nummeriert einzureichen. Die vollständige Arbeit kann auch separat als pdf.Datei übermittelt werden. Die Einreichung ist zu senden an:

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen BOKU (AKGL): akglboku@boku.ac.at

Die Antragsteller*innen erhalten eine Antragsbestätigung per E-mail. Die Vollständigkeit und Qualität des Antrages wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Bei Vorliegen einer geringen Zahl an Bewerbungen ist eine Verlängerung der Bewerbungsfrist durch den AKGL möglich.

§ 6. Zuerkennung des Preises

(1) Die Zuerkennung des Preises erfolgt bis zum 15. Dezember 2025. Die Preisträger*innen werden schriftlich verständigt. Die Preisverleihung findet im Rahmen einer akademischen Feier 2026 statt.

(2) Mit der Antragstellung akzeptieren alle an der Preisausschreibung teilnehmenden Personen sämtliche mit dem Verleihungsverfahren zusammenhängende Bedingungen. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Auslobung des Preises besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3) Die Entscheidung über die Verleihung des ausgeschriebenen Preises trifft der AKGL im Zuge des in § 7 und § 8 dieser Richtlinien beschriebenen Vergabeverfahrens.

§ 7. Jury zur Vorbereitung der Entscheidung

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung wird vom AKGL eine aus mindestens drei Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des AKGL bestehende Jury eingesetzt, wobei vom AKGL auf Befangenheitsgründe der Jurymitglieder zu achten ist.

(2) Alle beim AKGL eingelangten Anträge werden nach Ende der Einreichfrist zunächst an die Jury weitergeleitet. Die Jury prüft zunächst die Anträge auf ihre Vollständigkeit und das Vorhandensein formaler Mängel, wobei Anträge, die nicht den in § 1 Abs. 1, § 2, § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Richtlinien genannten Vorgaben entsprechen, aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden werden. Die Setzung einer Nachfrist zur Behebung von formalen Mängeln durch die*den Antragsteller*in liegt dabei im Ermessen der Jury. Auf diese Weise überarbeitete Anträge nehmen am Verleihungsverfahren teil.

(3) Der Jury steht es weiters frei, in die engere Auswahl gekommene Antragsteller*innen zu einer persönlichen Präsentation oder einer Präsentation über Videokonferenz einzuladen sowie sonstige die Entscheidungsfindung unterstützende Auskunftspersonen einzubeziehen.

Die Jury hat zu beraten und einen begründeten Vorschlag zu erstellen, der die nach Ansicht der Jury für die Preisverleihung am besten geeigneten Arbeiten enthält. Alle Entscheidungen der Jury fallen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Jurymitgliedes ist geheim abzustimmen. Die Beratung und Abstimmung der Jury kann auch mittels Videokonferenz und online Abstimmungstool erfolgen.

(4) Die Jury hat ihren Vorschlag dem AKGL zu präsentieren. Dazu werden vorab sämtliche eingelangten Anträge an alle AKGL Mitglieder und Ersatzmitglieder übermittelt. Der AKGL hat den Vorschlag zur neuerlichen Beratung und zur Erstellung eines neuen Vorschlages an die Jury mit einfacher Stimmenmehrheit zurückzuweisen, wenn wesentliche Verfahrensbestimmungen bei der Erstellung des Juryvorschlages verletzt wurden.

§ 8. Entscheidung der Vergabe

(1) Maßgeblich für die Entscheidung über die Vergabe ist, ob die eingereichte Arbeit gender- und/oder diversitätsspezifische Themen, die inhaltlich BOKU-relevant sind, aufweist. Weiters wird vom AKGL in die Entscheidung die Kreativität und Interdisziplinarität der Forschungsansätze einbezogen und beurteilt, ob die Arbeit über den Durchschnitt guter Forschung hinausragt. Die Vollständigkeit und Qualität des Antrages (z.B. Qualität des Begründungsschreibens, Stellungnahme der*des Betreuerin*Betreuers) wird ebenfalls bei der Entscheidungsfindung mitberücksichtigt.

(2) Der AKGL beschließt in seiner Sitzung auf Grund des Vorschlages der Jury für welche eingereichten Arbeiten der Preis verliehen wird. Zu diesem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der für den Antrag bzw. der für den Vorschlag der Jury abgegebenen Stimmen erforderlich. Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag bzw. Vorschlag der Jury abgegebenen Stimmen größer ist als die Zahl der Stimmen dagegen.

(3) Soll der Preis auf Antrag eines Mitglieds oder Ersatzmitgliedes des AKGL entgegen dem Vorschlag der Jury für andere der eingereichten Arbeiten verliehen werden, ist für einen gültigen Beschluss des Arbeitskreises Zweidrittelmehrheit der für den Antrag abgegebenen Stimmen erforderlich. Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der Stimmen dagegen.

(4) Stimmenthaltung oder sonstiges unzulässiges Stimmverhalten eines Mitglieds gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Entscheidung des Arbeitskreises ist endgültig.

(5) Aus Dringlichkeitsgründen kann auch eine Abstimmung im Umlaufwege iSv § 18 GeO des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen erfolgen.

§ 9. Verleihung des Preises, Präsentation in BOKU-Medien

Die Verleihung des Preises durch den AKGL erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier an der Universität für Bodenkultur Wien. Die Preisträger*innen werden auch auf der BOKU-Homepage und in BOKU-Medien präsentiert.

§ 10. Kontakt und Auskünfte

Für Auskünfte, Fragen und Information steht der AKGL unter folgender Adresse zur Verfügung:

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Universität für Bodenkultur Wien

Tel.: +43 1 47654 19301

E-Mail: akglboku@boku.ac.at

1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

<http://www.boku.ac.at/gleichbehandlung.html>